



# Mitteilungsblatt

---

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN  
STUDIENJAHR 2009/2010  
AUSGEGEBEN AM 17.2.2010  
8. STÜCK; NR. 10-12

## WAHLEN

10. AUSSCHREIBUNG DER WAHL ZUM SENAT DER MEDIZINISCHEN  
UNIVERSITÄT WIEN

11. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETERINNEN UND  
VERTRETER DER ÄRZTINNEN UND ÄRZTE SOWIE ZAHNÄRZTINNEN  
UND ZAHNÄRZTE IM KLINISCHEN BEREICH DER MEDIZINISCHEN  
UNIVERSITÄT WIEN GEMÄß § 3 ABS. 3 KA-AZG

12. AUSSCHREIBUNG DER WAHL IN DEN ARBEITSKREIS FÜR  
GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT  
WIEN

## 10. Ausschreibung der Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien bilden § 25 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie §§ 19 ff des I. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

### 1. Wahltermin:

Wahltermin: Mittwoch, 17. März 2010

Wahlort: Medizinische Universität Wien  
Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien, Ebene 01  
(Raum-Nr.: 88.01.514.1 und 88.01.514)

Wahlzeit: 7:00 - 17:00 Uhr

### 2. Wahlberechtigung und Zahl der zu wählenden Mitglieder:

Die Mitglieder des Senats werden aufgrund des geheimen, persönlichen, unmittelbaren und gleichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort zu erfolgen. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

**Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind alle Personen, die mit **heutigem Tag (Stichtag)** in einem aktiven Arbeits- und Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen. **Nicht wahlberechtigt** sind daher UniversitätsdozentInnen und PrivatdozentInnen (§ 102 UG) ohne Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Wien, VoluntärInnen sowie FerialpraktikantInnen, freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen. **Nicht passiv wahlberechtigt** sind die Mitglieder des Universitätsrates und des Rektorats (§ 20 Abs. 2 UG).

Die **Funktionsperiode** beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober 2010. Die Anzahl der Mitglieder des Senats beträgt 26. Davon sind zu wählen:

#### a. Dreizehn VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen:

**Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind alle Universitäts- und VertragsprofessorInnen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und Angestelltengesetz (AngG).

- b. Sechs VertreterInnen der UniversitätsdozentInnen sowie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung

**Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind alle Universitäts- und VertragsdozentInnen (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor) Universitäts- und VertragsassistentInnen sowie AssistentInnen nach BDG, VBG und AngG, Bundes- und VertragslehrerInnen, studentische MitarbeiterInnen, wissenschaftliche MitarbeiterInnen in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, wissenschaftliche BeamtInnen und Vertragsbedienstete, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 UG) sowie alle Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung. **Nicht dazu zählen** alle Ärztinnen und Ärzte in ausschließlicher Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer Krankenanstalt.

- c. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals

**Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind alle BeamtInnen und Vertragsbediensteten sowie ArbeitnehmerInnen nach dem AngG im Bereich des administrativen, technischen, Bibliotheks- und Krankenpflegepersonals, alle Ärzte und Ärztinnen zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt, alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 UG), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen.

### **3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

Das WählerInnenverzeichnis liegt vom 25. Februar bis 4. März 2010 in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

### **4. Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können vom 17. Februar 2010 bis spätestens 3. März 2010, adressiert an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden VertreterInnen
2. mindestens 40 vH WahlwerberInnen nach Maßgabe des § 25 Abs. 4a UG
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten WahlwerberInnen.

Wahlvorschläge der Gruppe der UniversitätsdozentInnen sowie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Facharzt Ausbildung haben mindestens zwei UniversitätsdozentInnen zu enthalten.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 8. März 2010 bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten VertreterInnen entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor  
Wolfgang Schütz

## 11. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

Gemäß § 34 Universitätsgesetz 2002 (UG) und §§ 7 ff des I. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien haben die im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität tätigen Ärztinnen und Zahnärztinnen mit Ausnahme der Leiterinnen von Organisationseinheiten aus ihrer Mitte VertreterInnen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG zu wählen.

### 1. Wahltermin:

Wahltermin: Mittwoch, 17. März 2010

Wahlort: Medizinische Universität Wien  
Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien, Ebene 01  
(Raum-Nr.: 88.01.514.1 und 88.01.514)

Wahlzeit: 7:00 - 17:00 Uhr

### 2. Zahl der zu wählenden Mitglieder und Wahlberechtigung:

Es werden **fünf VertreterInnen** der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien aufgrund des geheimen, persönlichen, unmittelbaren und gleichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts aus der jeweiligen Personengruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

**Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die mit **heutigem Tag (Stichtag)** im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien tätig sind und auf die das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) anzuwenden ist. Das sind alle an Universitätskliniken und Klinischen Instituten tätigen Universitäts- und VertragsprofessorInnen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und Angestelltengesetz (AngG) in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, alle Universitäts- und VertragsdozentInnen gemäß § 122 Abs. 3 UG (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor) in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, alle UniversitätsassistentInnen in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, alle sonstigen wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb

gemäß § 94 Abs. 2 UG in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, alle Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung sowie Ärztinnen und Ärzte zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt. **Nicht wahlberechtigt** sind die LeiterInnen von Universitätskliniken, Klinischen Instituten und Klinischen Abteilungen.

### **3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis:**

Das WählerInnenverzeichnis liegt vom 25. Februar bis 4. März 2010 in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

### **4. Wahlvorschläge:**

Wahlvorschläge müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können vom 17. Februar 2010 bis spätestens 3. März 2010, adressiert an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien), eingereicht werden. Neben dem Postweg ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden VertreterInnen
2. mindestens 40 vH WahlwerberInnen nach Maßgabe des § 25 Abs. 4a UG
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten WahlwerberInnen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 8. März 2010 bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Vertreterinnen und Vertreter entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor  
Wolfgang Schütz

## 12. Ausschreibung der Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien bilden § 42 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie §§ 1 ff des V. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

### 1. Wahltermin:

Wahltermin: Mittwoch, 17. März 2010

Wahlort: Medizinische Universität Wien  
Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien, Ebene 01  
(Raum-Nr.: 88.01.514.1 und 88.01.514)

Wahlzeit: 7:00 - 17:00 Uhr

### 2. Zahl der zu wählenden Mitglieder und Wahlberechtigung:

Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden aufgrund des geheimen, persönlichen, unmittelbaren und gleichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort zu erfolgen. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

**Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind alle Personen, die mit **heutigem Tag (Stichtag)** in einem aktiven Arbeits- und Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen. **Nicht wahlberechtigt** sind daher UniversitätsdozentInnen und PrivatdozentInnen (§ 102 UG) ohne Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Wien, VoluntärInnen sowie FerialpraktikantInnen, freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen.

Bei der Entsendung der Mitglieder ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Vertreterinnen und Vertreter zu achten. Die entsendeten Personen sollen Interesse an Angelegenheiten der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstreaming aufweisen und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Die **Funktionsperiode** beträgt drei Jahre. Die Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt 12. Davon sind zu wählen:

- a. Zwei Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder der UniversitätsprofessorInnen:  
**Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind alle Universitäts- und VertragsprofessorInnen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und Angestelltengesetz (AngG).
- b. Vier Mitglieder und mindestens vier Ersatzmitglieder der UniversitätsdozentInnen sowie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung:  
**Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind alle Universitäts- und VertragsdozentInnen (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor) Universitäts- und VertragsassistentInnen sowie AssistentInnen nach BDG, VBG und AngG, Bundes- und VertragslehrerInnen, studentische MitarbeiterInnen, wissenschaftliche MitarbeiterInnen in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, wissenschaftliche BeamtInnen und Vertragsbedienstete, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 UG) sowie alle Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung. **Nicht dazu zählen** alle Ärztinnen und Ärzte in ausschließlicher Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer Krankenanstalt.
- c. Vier Mitglieder und mindestens vier Ersatzmitglieder des allgemeinen Universitätspersonals:  
**Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind alle BeamtInnen und Vertragsbediensteten sowie ArbeitnehmerInnen nach dem AngG im Bereich des administrativen, technischen, Bibliotheks- und Krankenpflegepersonals, alle Ärzte und Ärztinnen zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt, alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 UG), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen.

### **3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt vom 25. Februar bis 4. März 2010 in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

### **4. Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können vom 17. Februar 2010 bis spätestens 3. März 2010, adressiert an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden VertreterInnen
2. mindestens 40 vH WahlwerberInnen nach Maßgabe des § 25 Abs. 4a UG
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten WahlwerberInnen.

Wahlvorschläge der Gruppe der UniversitätsdozentInnen sowie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung haben mindestens zwei UniversitätsdozentInnen zu enthalten.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 8. März 2010 bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten VertreterInnen entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor  
Wolfgang Schütz

---

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.